

künftigen Wiederaufnahme des Berggebäudes auferlegt waren, als nothwendig anerkannt hat, so mußte doch

zu § 176

der Zustand eines verlassenen Berggebäudes wenigstens gegen positive Handlungen Dritter in der Weise geschützt werden, daß davon Alles, was einer Wiederaufnahme hinderlich sein kann, fern gehalten wird.

Zu § 177.

Wegen des Werthes, den die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit alter Halden, als der einzigen örtlichen Ueberreste früheren Bergbaues, für die im Interesse des gangbaren Bergbaues oft anzustellenden historischen, technischen und auch polizeilichen Erwägungen hat, mußte die Cognition der Bergbehörde über das Einebnen solcher Halden beibehalten werden.

Der Uebelstand, welcher durch das Liegenbleiben solcher Halden für die landwirthschaftliche Benutzung der betroffenen Grundstücke erwächst, findet seine Milderung darin, daß die Bergbehörden das Einebnen der Halden nicht ohne triftige Gründe versagen dürfen (vergl. Ausführungs-Berordnung zum Berggesetze vom 16. December 1851, § 183), seine Rechtfertigung aber in der vorhergegangenen gesetzlichen und contractlichen Begründung des Entstehens jener Halden. —

Bei dem Regalbergbaue erkannte die bisherige Verfassung von jeher eine Erleichterung des Bergwerksbetriebes in dem sogenannten Bergreservate, d. i. in der Bestimmung, daß Grundstücke, Gebäude, Wasserrechte &c., welche einmal in das Eigenthum eines Bergwerksbesizers gelangt waren, von Letzterem nicht anders, als unter der Bedingung veräußert werden durften, daß sie jederzeit wieder zu Bergwerkszwecken abgetreten werden.

Die verhältnißmäßige Erleichterung, welche die neue Berggesetzgebung und auch der vorliegende Entwurf, im Vergleich mit der früheren Verfassung, den Bergwerksunternehmern in Bezug auf die Erwerbung des erforderlichen Grundeigenthums gewährt, auf der einen Seite, andererseits aber auch die Rücksicht, daß durch die Vorschrift des Bergreservats, da dieses einen unvermeidlichen Druck auf die Verkäuflichkeit der betreffenden Immobilien ausübt, dem Bergwerksunternehmer eine unnatürliche Beschwerde bei der Veräußerung der für ihn entbehrlich gewordenen Grundstücke &c. zugezogen ward, haben es als unbedenklich und im Interesse des freien Verkehrs zweckmäßig erkennen lassen, von der Beibehaltung des — bei dem Kohlenbergbaue ohnehin unbekanntem — Bergreservats als einer obligatorischen Einrichtung jetzt ganz abzusehen.